



Bundesverfassungsgericht kippt die mehr als 50 Jahre alten Einheitswerte als Basis für die Grundsteuer Gesetzgeber muss die Grundsteuer neu regeln

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil aus April 2018 entschieden, dass die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung des Grundvermögens in den alten Bundesländern seit dem Jahr 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes unvereinbar sind.

Die derzeitigen Einheitswerte, und somit die erhobene Grundsteuer, basieren auf den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964. Das BVerfG erachtet diese Regelung für verfassungswidrig, da das Festhalten an über 50 Jahre alten Werten zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen führt. Verfassungswidrig sei dabei nicht primär die Auseinanderentwicklung zwischen Verkehrswert und festgestelltem Einheitswert, vielmehr resultiere die Ungleichbehandlung aus der Überdehnung des Hauptfeststellungszeitraumes. Laut Gesetz soll dieser Hauptfeststellungszeitraum sechs Jahre umfassen.

Das BVerfG hat den Gesetzgeber in seinem Urteil aufgefordert, spätestens bis Ende 2019 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Die derzeitigen Regelun-

gen dürfen in einer Übergangszeit bis Ende 2024 weiter angewendet werden. Diesen langen Übergangszeitraum gesteht das BVerfG dem Gesetzgeber zu, da es einen erheblichen administrativen Aufwand bedeuten wird, alle Grundstücke in der Bundesrepublik Deutschland neu zu bewerten. Sollten Gesetzgeber und Finanzverwaltung es allerdings nicht schaffen, bis Ende 2024 neue Bewertungsgrundlagen für die Erhebung der Grundsteuer zu erlassen, darf ab dem Jahr 2025 keine Grundsteuer mehr erhoben werden.

Die Entscheidung des BVerfG bezog sich auf Streitfälle, die die Einheitsbewertung von Grundvermögen im alten Bundesgebiet betrafen. Die Urteilsfälle betrafen damit nicht die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie Grundvermögen in den östlichen Bundesländern. In der Literatur gibt es diesbezüglich unterschiedliche Interpretationen: Vielfach wird der Standpunkt vertreten, dass die Einheitswerte für land- und forstwirtschaftliches Vermögen vom BVerfG-Urteil nicht betroffen seien. Andere Stimmen äußern erhebliche Zweifel daran, dass der Gesetzgeber für bestimmte

Grundvermögensarten, wie dem landwirtschaftlichen Vermögen, und für bestimmte Gebiete, wie für die östlichen Bundesländer, Altregelungen bestehen lässt und ausschließlich für die vom BVerfG in den speziellen Urteilsfällen beanstandeten Einheitswerte für Grundvermögen im alten Bundesgebiet neue Wertansätze schafft. Das SHBB Journal wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. ■

Verfassungsgericht muss erneut über Steuerzinsen entscheiden Sechs Prozent noch zulässig?

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden Ansprüche aus dem Schuldverhältnis mit sechs Prozent verzinst. Dies betrifft unter anderem die Nachforderungs- und Erstattungsbeiträge, die sich bei der Festsetzung der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer, sowie bei der Stundung und Aussetzung der Vollziehung fälliger Steuern ergeben. Der Zinssatz beträgt einheitlich für jeden Monat 0,5 Prozent.

Die aktuelle Niedrigzinsphase dauert schon einige Jahre an und ein Ende ist nicht abzusehen. Aus diesem Grund wurden und werden immer wieder Verfahren vor Finanzgerichten, dem Bundesfinanzhof (BFH), Verwaltungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geführt, um die Verfassungsmäßigkeit der Zinssatzhöhe von sechs Prozent zu klären. Die Verfahren

betreffen unterschiedliche Verzinsungszeiträume. Das SHBB Journal hatte zuletzt in Ausgabe 3/2017 berichtet.

Erstmals hat nun der BFH im April 2018 ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für Verzinsungszeiträume ab April 2015 geäußert. Offenbar aufgrund dieser Zweifel weist der BFH seit kurzem in seiner Datenbank auf zwei beim BVerfG anhängige Verfahren hin, in denen es um die Frage der Verfassungsmäßigkeit für Veranlagungszeiträume ab 2010 und ab 2012 geht.

Das SHBB Journal wird über die Entscheidungen des BVerfG berichten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das BVerfG im Jahre 2009 eine Verfassungswidrigkeit der Höhe des Zinssatzes für die Jahre 2003 bis 2006 und der BFH im November 2017 sogar noch für das Jahr 2013 verneint haben. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–5

Gesetzgeber muss die Grundsteuer neu regeln – Seite 1

Sechs Prozent Steuerzinsen noch zulässig? – Seite 1

Editorial – Seite 2

Steuerentlastungen für 2019 – Seite 2

Baukindergeld für Familien – Seite 2

Meldepflicht bei Auslandsbeziehungen – Seite 3

Gemeinsam oder wechselseitig von Ehegatten getragene Kosten – Seite 3

Hauswasseranschluss zum ermäßigten Steuersatz – Seite 4

USt bei Reiseleistungen – Margenbesteuerung – Seite 4

Unentgeltliche Wertabgabe – Seite 4

Kassen-Nachschau in der Praxis – Seite 5

Recht | Seite 6, 8

Bargeldloser Zahlungsverkehr – Kartenzahlung ohne Extragebühren – Seite 6

Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union verschärft den deutschen Datenschutz – Seite 6

Verpackungsgesetz – Neue Antrags- und Meldepflichten – Seite 8

Betriebswirtschaft | Seite 8

Klimaschutz als Treiber für neue Geschäftsmodelle im ländlichen Raum – Seite 8

Internes | Seite 7–8

Erfolgreiche Prüfungen 2017/2018 – Seite 7

Steuertermine Juli bis September 2018 – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit dem 25. Mai ist sie nun Wirklichkeit: die allseits gefürchtete EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Als Empfänger einer Flut von E-Mails, die zur Einwilligung in die Datenverarbeitung durch die Absender auffordern, können



Dr. Willi Cordts

Sie den neuen Rechtsvorschriften relativ gelassen begegnen. Ganz anders sieht es für Sie aber in der Verantwortung für ein Wirtschaftsunternehmen oder für einen ehrenamtlich tätigen Verein aus. Die allgemeine Verunsicherung entsteht ja nicht etwa durch eine Verweigerungshaltung, mit den persönlichen Daten anderer sorgsam und vertraulich umzugehen. Vielmehr

besteht die Sorge, dass Abmahnanwälte überprüfen könnten, ob Webseiten auch wirklich in allen Einzelpunkten DSGVO-konform sind, und ob man daraufhin drastische Strafen zu befürchten hat. Ist das unnötige Panikmache? Oder sind solche Befürchtungen berechtigt?

Es stimmt schon bedenklich, wenn der Bundesinnenminister für „verhältnismäßige Sanktionen mit Augenmaß“ wirbt und die obersten Datenschützer der Bundesländer in einem Schreiben persönlich bittet, gegenüber kleinen Firmen, Vereinen und Ehrenamtlichen bei Verstößen Nachsicht walten zu lassen. Ob solche Apelle der Politik, die Aufsichtsbehörden mögen in diesen Fällen auf gesetzlich vorgesehene Strafen verzichten, auch Abmahnanwälte im Zaum halten werden? Eines ist zumindest sicher: Die Wirtschaft braucht klare und verlässliche Regelungen – per Gesetz oder auf dem Erlasswege.

Kritik am neuen EU-Datenschutzrecht regt sich flächendeckend und parteiübergreifend. Nach eigenen Aussagen haben die parteinahen Wirtschaftsvereinigungen der CDU/CSU, SPD und FDP mit einem Papier zur DSGVO zum ersten Mal in ihrer Geschichte eine gemeinsame Erklärung verfasst, um damit dringend erforderliche Nachbesserungen zu erreichen. Insbesondere geht es darum, die Bedürfnisse der kleinen und mittelständischen Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Abmahnungen wegen angeblicher Datenschutzverstöße durch Konkurrenten oder in der Sache nicht betroffene Abmahnanwälte sollten gesetzlich verboten werden, so die Autoren. Zudem fordern sie die Abschaffung aller zusätzlichen, über die EU-weit gültige DSGVO hinausgehenden Auflagen für deutsche Unternehmen.

Dieser Ausgabe vom SHBB Journal sind die Datenschutzhinweise der SHBB Steuerberatungsgesellschaft zum Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte nach der DSGVO beigefügt. Sie finden darin viele Punkte, die auch bereits in der Vergangenheit eine Selbstverständlichkeit waren: Verschwiegenheit und ein vertraulicher, sicherer Umgang mit Ihren betrieblichen und persönlichen Daten gehörten schon immer zu den wesentlichen Grundpfeilern einer von gegenseitigem Vertrauen geprägten Steuerberatung. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Ihr

Kein großer Wurf

Steuerentlastungen für 2019

Das Bundesfinanzministerium hatte einen Referentenentwurf für verschiedene steuerliche Entlastungen ab 2019 vorgelegt, den das Bundeskabinett Ende Juni nun beschlossen hat. Bundestag und Bundesrat müssen dem Familienentlastungsgesetz noch zustimmen.

Beschlossen ist die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages. Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages, entsteht keine Einkommensteuer. Für 2018 beträgt der Grundfreibetrag

9.000 Euro und soll für 2019 auf 9.168 Euro und für 2020 auf 9.408 Euro angehoben werden. Bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich die genannten Beträge. Eine entsprechende Anpassung ist für den Unterhaltshöchstbetrag vorgesehen, bis zu dem Unterhaltszahlungen an Personen, für die kein Anspruch auf

Kindergeld besteht, als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind.

Zur Abmilderung der sogenannten kalten Progression werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs „nach rechts verschoben“, nämlich für das Jahr 2019 um 1,84 Prozent und ab 2020 um 1,95 Prozent. Diese Tarifverschiebung hat zur Folge, dass höhere Steuersätze je-

weils erst bei einem entsprechend höherem zu versteuernden Einkommen greifen.

Anpassungen wird es ebenfalls beim Kindergeld geben, das ab Juli 2019 um 10 Euro und ab Januar 2021 um weitere 15 Euro angehoben werden soll. Der Kinderfreibetrag wird entsprechend angepasst. Dieser wird bei höheren zu versteuernden Einkommen anstelle des Kindergeldes gewährt. Den Eltern wird zunächst monatlich Kindergeld ausgezahlt und bei der Einkommensteuerveranlagung wird von Amts wegen geprüft, ob der Kinderfreibetrag

	Geplante Steuerentlastungen für / ab		
	aktuell	2019	2020
Grundfreibetrag	9.000 €	9.168 €	9.408 €
Unterhaltshöchstbetrag	9.000 €	9.168 €	9.408 €
Kinderfreibetrag	7.428 €	7.620 €	7.812 €
Monatl. Kindergeld für das	aktuell	ab dem 01.07.2019	
1. + 2. Kind	194 €	204 €	
3. Kind	200 €	210 €	
4. und jedes weitere Kind	225 €	235 €	

eine höhere Entlastung als das Kindergeld ausmacht. Ist dies der Fall, wird der Kinderfreibetrag steuermindernd berücksichtigt und die bereits erhaltenen Kindergeldzahlungen gegengerechnet.

Die von der Bundesregierung beschlossenen Steuerentlastungen sind überwiegend verfassungsrechtlich

geboten, um das Existenzminimum unter Berücksichtigung der inflationsbedingten Geldentwertung steuerlich freizustellen.

Ein größerer Wurf zur Steuerentlastung wurde mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben nicht gewagt. Bei Redaktionsschluss lagen weitere gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarungen noch nicht vor. ■



Anträge können auch rückwirkend zum 1. Januar 2018 gelten

Baukindergeld für Familien

Die Bundesregierung hat auf ihrem Koalitionsgipfel im Juni 2018 die Einführung eines sogenannten Baukindergeldes beschlossen. Bevor es in Kraft tritt, müssen Bundestag und Bundesrat dem Gesetzesvorhaben noch zustimmen.

Das geplante Baukindergeld in Höhe von 1.200 Euro je Kind und Jahr wird über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt. Es soll bundesweit gewährt werden – bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Jahreseinkommen. Pro Kind wird die Einkommensgrenze um 15.000 Euro / Jahr erhöht. Die zunächst diskutierte Begrenzung der Förderung auf eine Wohnungsgröße von 120 Quadratmetern wird von der

Bundesregierung nicht weiterverfolgt. Wichtig: Die Einführung des Baukindergeldes ist zeitlich befristet. Es soll nur für Ersterwerb einer Wohnung oder eines Hauses vom 1. Januar 2018 bis spätestens zum 31.12.2020 gewährt – dann aber über einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt mit 1.200 Euro pro Kind und Jahr ausgezahlt werden.

Das Baukindergeld wird als staatlicher Zuschuss ausgestaltet, der nicht zurückgezahlt werden muss. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens ein Kind unter 18 Jahren im Haushalt wohnt. Die detaillierten Rahmenbedingungen sind derzeit noch nicht abschließend bekannt. Anträge sollen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau gestellt werden. ■



fotolia_Victoria

Bekämpfung von Steuerflucht Meldepflicht bei Auslands- beziehungen

Nicht nur international tätige Konzerne stehen seit Längerem mit steuerumgehenden Gestaltungspraktiken im Fokus des Gesetzgebers. Auch Einzelpersonen gelingt es immer wieder, sich mit unliebsamen Gestaltungen der Steuerlast zu entziehen. Darauf reagierten die EU und der deutsche Gesetzgeber mit neuen Anzeige- und Meldepflichten, um ungewollte Steuervermeidungspraktiken besser als bislang aufdecken zu können.

Enthüllungen über Steuerschlupflöcher und Briefkastenfirmen in sogenannten Steueroasen hat der Gesetzgeber zum Anlass genommen, mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – kurz Steuerumgehungsbe-kämpfungsgesetz – zu reagieren. Die bisherigen Informationsmöglichkeiten der Finanzbehörden wurden als nicht ausreichend erachtet, wenn zum Beispiel im Ausland angesiedelte Domizilgesellschaften, sogenannte Briefkastenfirmen, existieren. Zur Feststellung spezieller Sachverhalte legt das Gesetz, das ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden ist, eine Meldepflicht durch inländische Steuerpflichtige fest. Konkret sollen Geschäftsbeziehungen zu Personen- und Kapitalgesellschaften oder Stiftungen erfasst werden, die ihren Sitz oder die Geschäftsleitung außerhalb der EU oder den Staaten Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz haben. Steuerpflichtige müssen dem Finanzamt Gründungen, Käufe und Verkäufe von ausländischen Betrieben, aber auch Erwerb und Verkauf von Beteiligungen an ausländischen Personen- und Kapitalgesellschaften mittels amtlich vorgeschriebenem Formular zusammen mit der entsprechenden Steuererklärung anzeigen. Sollte keine Abgabepflicht einer Steuererklärung bestehen, so ist innerhalb von 14 Monaten eine gesonderte Mitteilung zu erstatten. Auch für Dritte kann diese Mitteilungspflicht gelten, zum Beispiel für inländische Kreditinstitute, wenn sie Geschäftsbeziehungen für Steuerpflichtige zu Drittstaaten-Gesellschaften hergestellt oder vermittelt haben.

Bei der Prüfung, ob die neuen Anzeige- und Meldepflichten gegebenenfalls auch für Sie oder Ihr Unternehmen Bedeutung haben könnten, steht Ihnen Ihre SHBB Beratungsstelle zur Seite. ■

Steuerlicher Abzug nur bei klarer Vorabregelung

Gemeinsam oder wechselseitig von Ehegatten getragene Kosten

Der Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten setzt nicht nur eine betriebliche oder berufliche Veranlassung voraus, sondern auch, dass der Steuerpflichtige, der die Einnahmen erzielt, auch die Aufwendungen selbst getragen hat. Bei Ehegatten kommt es jedoch häufig vor, dass die Kosten von dem anderen Ehepartner oder von beiden gemeinsam bestritten werden und über eine Kostenzuordnung entweder gar keine Regelungen getroffen werden oder diese nicht dokumentiert sind. Kostenanteile, die tatsächlich für die Erzielung von Einnahmen eines Ehegatten entstanden sind, von diesem aber nicht selbst getragen wurden, werden in solchen Fällen vom Finanzamt nicht zum Abzug zugelassen.

Zu der oben beschriebenen Problematik hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilsfällen aus Februar und Dezember 2017 entschieden: Im ersten Fall hatte der Ehemann die Kosten für eine Wohnung der Ehefrau getragen, die er selbst betrieblich nutzte. Hierfür wollte er die Abschreibungen und den Schuldzinsenabzug geltend machen. Die Eheleute hatten gemeinschaftlich ein bebautes Grundstück erworben. Zur Finanzierung nahm nur die Ehefrau ein Darlehen auf. Die Zins- und Tilgungsleistungen wurden von einem Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsbefugnis, einem sogenannten Oderkonto, bezahlt. Die Einzahlungen auf dieses Konto erfolgten im Wesentlichen durch den Ehemann. Nach dem Erwerb teilten die Eheleute das Grundstück in Wohnungseigentum auf. Das Erdgeschoss stand danach im Alleineigentum der Ehefrau und wurde vom Ehemann für seine betrieblichen Zwecke genutzt. Da die Mittel für Zinsen und Tilgung hauptsächlich vom Ehemann auf das Ehegatten-Oderkonto eingezahlt wurden, wollte dieser auch die Abschreibungen und die Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben absetzen. Dieses wurde allerdings vom Finanzamt und später auch vom BFH verwehrt. Entscheidend für die Berechtigung zum Abzug von Abschreibungen als Betriebsausgaben ist nicht das Eigentum am Wirtschaftsgut, für das die Absetzung als Aufwand berücksichtigt werden soll, sondern wer die Aufwendungen persönlich tragen muss. Dem Ehemann



fotolia_191

stand an den von ihm genutzten Räumen kein zivilrechtliches Eigentum zu. Da die Ehegatten auch nichts Weiteres geregelt hatten, war er auch nicht wirtschaftlicher Eigentümer geworden. Für die AfA-Berechtigung ist es entscheidend, ob der Ehemann auf das Wirtschaftsgut seiner Ehefrau eigene Aufwendungen im betrieblichen Interesse getätigt hatte. Das traf im Urteilsfall jedoch nicht zu, da das Darlehen allein von der Ehefrau aufgenommen worden und sie allein verpflichtet war, Tilgung und Schuldzinsen zu zahlen. Dass der Ehemann

das meiste Geld auf das gemeinsame Konto eingezahlt hatte, von dem auch die Darlehensraten beglichen worden waren, spielte für den BFH keine ausschlaggebende Rolle. Bei einer Zahlung von einem gemeinsamen Konto der Ehegatten gilt, dass diese jeweils für Rechnung desjenigen geleistet wird, der den Betrag schuldet. Das war hinsichtlich des Kapitaldienstes für das Darlehen ausschließlich die Ehefrau. Der BFH stellte fest, dass es gleichgültig ist, aus wessen Mitteln das Guthaben auf einem sogenannten Oderkonto der Ehegatten stammt.



fotolia_Stockfotos_MG

Im zweiten Urteilsfall erwarben Eheleute eine Wohnung, die beiden jeweils hälftig gehörte. Diese Wohnung wurde ausschließlich von der Ehefrau beruflich genutzt. Das Darlehen zum Erwerb der Wohnung nahmen die Kläger gemeinsam auf. Die Zinsen und die Tilgung sowie laufende Kosten beglichen sie von einem gemeinsamen, Oderkonto. Die Ehefrau beehrte die Berücksichtigung der gesamten Kosten für die Arbeitsräume als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, da sie die Räume ausschließlich für ihre Tätigkeit nutzte. Das Finanzamt berücksichtigte jedoch lediglich Kosten in Höhe von 50 Prozent entsprechend ihres Miteigentumsanteils. Der BFH schloss sich dieser Auffassung an. Bei einem Erwerb von Wohnungseigentum als Miteigentümer eines Grundstücks ist davon auszugehen, dass jeder Ehegatte die Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend seinem Miteigentumsanteil getragen hat. Dies gilt unabhängig davon, wieviel er tatsächlich aus eigenen Mitteln dazu beigetragen hat. Der BFH ging davon aus, dass die Eheleute die Kosten „aus einem Topf“ bestritten hatten und schlussfolgerte daraus, dass der Ehemann die auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Kosten aus eigenem Interesse aufgewandt hatte. ■

Unser Rat:

Eheleute sollten beim Erwerb von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und gemeinschaftlicher oder wechselseitiger Kostentragung darauf achten, dass sie klare Regelungen treffen, die eine von ihnen beabsichtigte Zuordnung der Zahlungen gewährleisten. Der Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten richtet sich bei Eheleuten danach, wer die Aufwendungen getragen hat beziehungsweise aufgrund der vertraglichen Regelungen schuldet. Eine Zuordnung wird steuerrechtlich anerkannt, wenn die Eheleute entsprechende Vereinbarungen treffen. Solche Regelungen müssen dem allgemeinen Fremdvergleich standhalten und im Voraus – möglichst schriftlich – vereinbart werden.



7 oder 19 Prozent Umsatzsteuer?

Hauswasseranschluss zum ermäßigten Steuersatz

Die Herstellung eines Hauswasseranschlusses wird umsatzsteuerlich wie die Lieferung von Wasser behandelt und ist deshalb mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent zu besteuern. Dieses gilt auch, wenn die Arbeiten nicht von einem Wasserversorgungsunternehmen, sondern von einem Handwerksbetrieb erbracht werden.

Unter die umsatzsteuerliche Leistung „Lieferung von Wasser“ fällt auch die Herstellung des Hauswasseranschlusses sowie Arbeiten am Wasseranschluss, die der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung dienen. Ohne einen Hausanschluss kann dem Grundstückseigentümer nämlich kein Wasser geliefert werden. Der Anschluss ist dementsprechend für die Wasserlieferung zwingend notwendig und deshalb ermäßigt zu besteuern. Diese

Rechtsauffassung hat die Finanzverwaltung bisher nur dann akzeptiert, wenn ein Wasserversorgungsunternehmen den Hausanschluss gelegt hat.

Mit Urteil aus Februar 2018 hat der Bundesfinanzhof (BFH) den Anwendungsbereich erweitert: Auch wenn der Hauswasseranschluss von einem Handwerksbetrieb gelegt wird und nicht vom Wasserversorger, gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz. Der BFH widerspricht damit der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung.

Eine Reaktion des Bundesfinanzministeriums (BMF) liegt noch nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass das BMF das aktuelle höchstrichterliche Urteil allgemein umsetzen und für die Vergangenheit Übergangsregelungen schaffen wird. ■

USt bei Reiseleistungen

Margenbesteuerung

Die EU-Kommission hatte gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, mit dem sie die ihrer Auffassung nach nicht ordnungsgemäße Anwendung der in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vorgesehenen Sonderregelung für Reisebüros in Deutschland beanstandete.

Mit Urteil aus Februar 2018 hat der Europäische Gerichtshof nun entschieden, dass Deutschland gegen die Verpflichtungen aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie verstößt. Dieser Verstoß besteht darin, dass Reiseleistungen, die gegenüber Steuerpflichtigen erbracht werden, die diese Leistungen für ihr Unternehmen nutzen, von der Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Reisebüros, der sogenannten Margenbesteuerung, ausgeschlossen werden. Derzeit sieht das deutsche Umsatzsteuergesetz nämlich nur eine Margenbesteuerung für Reiseleistungen gegenüber Privatkunden vor.

Die Bundesregierung wird auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes reagieren müssen. Bis zu einer gesetzlichen Änderung des Umsatzsteuergesetzes steht den betroffenen Unternehmern ein Wahlrecht zu. Sofern die Regelungen der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie für sie günstiger sind, können sie sich darauf berufen. ■



Vorsteuerabzug sichern!

Unentgeltliche Wertabgabe

Immer wieder kommt es vor, dass im Rahmen von Betriebsprüfungen unentgeltliche Wertabgaben aufgedeckt werden und so eine nachträgliche Umsatzsteuerbelastung entsteht. Diese Umsatzsteuer kann selbst bei Einhaltung der übrigen Voraussetzungen vom Empfänger einer unentgeltlichen Wertabgabe nicht als Vorsteuer abgezogen werden, da hierüber keine Rechnung erstellt werden darf. Somit kommt es in solchen Fällen zur Definitivbelastung mit Umsatzsteuer.

In einem erst jetzt bekannt gewordenen Urteilsfall aus dem Jahr 2016 musste sich das Finanzgericht Münster (FG) mit der Frage auseinandersetzen, ob eine nachträgliche Entgeltvereinbarung bei einer unentgeltlichen Wertabgabe wirksam ist oder nicht. Das FG hatte entschieden, dass zwischen einem leistenden Unternehmer und dem Leistungsempfänger nachträglich ein zu einem Leistungsaustausch führendes Rechtsverhältnis begrün-

det werden kann, auch wenn die Leistung ursprünglich unentgeltlich erbracht worden ist. In diesem Fall muss sich aus der Vereinbarung ergeben, dass für diese Leistung im Nachhinein eine Gegenleistung geschuldet wird. Im Urteilsfall hatte eine GmbH, in der die Ehefrau Allein-Gesellschafterin und der Ehemann Geschäftsführer war, diverse Leistungen gegenüber einem Einzelunternehmen des Ehemannes ausgeführt. Abrechnungen wurden in diesem Zusammenhang nicht erstellt. Im Rahmen einer Betriebsprüfung würdigte die Finanzverwaltung die ausgeführten Leistungen zum einen körperschaftsteuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung, zum anderen umsatzsteuerlich als unentgeltliche Wertabgabe. Dementsprechend sollte auf die unentgeltliche Wertabgabe Umsatzsteuer festgesetzt werden. Als Reaktion auf die Feststellungen der Betriebsprüfung stellte die Klägerin zwei Jahre später Rechnungen in entsprechender

Höhe inklusive der strittigen Umsatzsteuer aus. Diese Rechnungen wurden auch vom Ehemann beglichen und der Vorsteuerabzug daraus geltend gemacht. Das FG sah diese Handhabung als rechtskonform an. Nach der rechtlichen Beurteilung des FG kann bei einer unentgeltlich erbrachten Leistung im Zuge einer nachträglichen Vereinbarung ein zu einem Leistungsaustausch führendes Rechtsverhältnis mit Vorsteuerabzug entstehen. Beachtet werden muss allerdings, dass das Entgelt vom Leistungsempfänger auch tatsächlich gezahlt wird – wie im oben beschriebenen Urteilsfall geschehen.

Das FG hatte die Revision nicht zugelassen. Eine daraufhin durch die Finanzverwaltung angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde war erfolgreich. Dementsprechend ist das Revisionsverfahren nunmehr vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Das SHBB Journal wird über die Entwicklung der Rechtsfrage weiter berichten. ■

Finanzverwaltung legt neue Spielregeln fest

Kassen-Nachschau in der Praxis

Nach Schätzungen der Finanzverwaltung entstehen jährlich Steuerausfälle in Milliardenhöhe durch manipulierte Kassen. Vor diesem Hintergrund trat Ende Dezember 2016 das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen in Kraft. Der Gesetzgeber will damit Steuerausfällen entschieden entgegenreten. Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 1/2017 ausführlich über die Neuregelungen berichtet.

Ein Kernpunkt der gesetzlichen Neuregelung ist die Einführung einer Kassen-Nachschau. So darf seit Anfang 2018 ein Amtsträger der Finanzverwaltung ohne Vorankündigung Betriebe zur Kassen-Nachschau aufsuchen. Mit einem aktuellen Schreiben aus Mai 2018 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) einen Anwendungserlass zur Durchführung einer Kassen-Nachschau veröffentlicht. Der Inhalt des BMF-Schreibens sowie Praxishinweise hierzu sollen anhand des nachfolgenden Fragen-Antworten-Katalogs vorgestellt werden:

Wird die Kassen-Nachschau angekündigt?

Die Kassen-Nachschau wird durch die Finanzverwaltung außerhalb einer Außenprüfung durchgeführt und dementsprechend nicht vorher angekündigt.

Muss der Steuerpflichtige die Kassen-Nachschau dulden?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Durchführung einer Kassen-Nachschau gegenüber dem beauftragten Finanzbeamten mittels Einspruch angefochten wird. Der Einspruch hat allerdings keine aufschiebende Wirkung und hindert daher nicht an der Durchführung der Kassen-Nachschau. Dazu müsste neben dem Einspruch auch ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Problematisch hierbei ist allerdings, dass der Einspruch und auch der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung sofort bei Erscheinen des Amtsträgers in den Räumlichkeiten des Steuerpflichtigen gestellt werden müsste. Nach Abschluss einer Kassen-Nachschau sind der Einspruch sowie der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nämlich unzulässig. Wenn Ergebnisse einer Kassen-Nachschau in einem Steuerbescheid berücksichtigt werden, muss dieser Steuerbescheid angefochten werden.



Welche Kassensysteme unterliegen der Kassen-Nachschau?

Der Kassen-Nachschau unterliegen unter anderem elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen. Bei offenen Ladenkassen erfolgt eine summarische, retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen sowie der manuellen Einzelaufzeichnungen ohne Einsatz technischer Hilfsmittel.

Welchen Zeitraum umfasst eine Kassen-Nachschau?

Das Gesetz sieht keinen bestimmten Zeitraum für eine Kassen-Nachschau vor. Nach Auffassung des BMF

bestimmt der mit der Kassen-Nachschau beauftragte Amtsträger den Zeitraum.

Kann der Amtsträger einen Kassensturz verlangen?

Im Rahmen einer Kassen-Nachschau kann der Amtsträger einen sogenannten „Kassensturz“ verlangen. Nach Auffassung des BMF ist die Kassensturzfähigkeit ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen jedweder Form. Ob ein Kassensturz in der Praxis verlangt wird, ist eine Ermessensentscheidung des mit der Kassen-Nachschau beauftragten Amtsträgers.



Muss sich der Finanzbeamte ausweisen?

Der Finanzbeamte hat sich spätestens dann auszuweisen, wenn er öffentlich nicht zugängliche Geschäftsräume betreten will, den Unternehmer oder dessen Angestellte auffordert, die Kasse zugänglich zu machen oder Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Führung des elektronischen Kassensystems vorzuhaltenden Organisationsunterlagen, insbesondere Bedienungsanleitung, Programmierprotokolle oder ähnliches, vorzulegen, Einsichtnahme in die digitalen Daten beziehungsweise deren Übermittlung verlangt oder um spezielle Auskünfte bittet. Die betroffenen Unternehmer oder deren Angestellte sollten sich in diesem Fall in der Praxis insbesondere den Namen des Finanzbeamten notieren.

Was passiert bei einer Kassen-Nachschau, wenn der Unternehmer nicht anwesend ist?

Wenn der Unternehmer selbst oder der gesetzliche Vertreter beispielsweise der Geschäftsführer einer GmbH nicht anwesend ist, aber Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems verfügen, hat der Finanzbeamte sich gegenüber diesen Personen auszuweisen und sie zur Mitwirkung bei der Kassen-Nachschau aufzufordern. Diese Personen sollen dann nach Auffassung des BMF die Pflichten des Unternehmers erfüllen, soweit sie hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage sind.

Diese Auffassung des BMF hatte bereits im Vorwege zu erheblichen Diskussionen geführt. In der Regel muss sich nämlich das Ladenpersonal nur mit der Kasse auskennen und ist nur zum Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen im Auftrag des Unternehmers ermächtigt. Von einer Bevollmächtigung des Ladenpersonals, den Unternehmer gegenüber der Finanzbehörde zu vertreten, kann nicht allgemein ausgegangen werden. Potentiell von einer Kassen-Nachschau betroffene Unternehmer sollten deshalb nicht befugten Mitarbeitern Auskünfte gegenüber der Finanzverwaltung untersagen.

Darf der Finanzbeamte in den Geschäftsräumen die Abläufe beobachten, ohne sich vorher auszuweisen?

Die Beobachtung der Kasse und ihrer Handhabung in Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist nach Auffassung des BMF ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises zulässig. Dies gilt beispielsweise auch für Testkäufe.



Hat der Finanzbeamte Zugriff auf die Kassendaten und Kassenbelege?

Die Abgabenordnung sieht ein Datenzugriffsrecht bei einer Kassen-Nachschau vor. Dementsprechend hat der Unternehmer auf Verlangen dem Finanzbeamten für einen bestimmten Zeitraum Einsichtnahme in seine digitalen Kassenaufzeichnungen und Kassenbuchungen sowie die für die Kassenführung erheblichen Organisationsunterlagen, beispielsweise Bedienungsanleitung, Programmierprotokolle und ähnliches, zu gewähren. Der Finanzbeamte kann darüber hinaus verlangen, dass ihm die gespeicherten Daten auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Ab 2020 sind die digitalen Aufzeichnungen über einen dann notwendigerweise zum Einsatz kommenden Fiskalspeicher in einem standardisierten Format zur Verfügung zu stellen.

Welche Folgen treten bei Beanstandungen der Kassenaufzeichnung ein?

Sofern Beanstandungen der Kassenaufzeichnungen beziehungsweise Kassenbuchungen oder ab 2020 hinsichtlich des Fiskalspeichers bestehen, kann der Finanzbeamte ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer normalen Außenprüfung übergehen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Anlass zu Beanstandungen kann nach Auffassung des BMF beispielsweise bestehen, wenn Dokumentationsunterlagen wie die aufbewahrungspflichtige Bedienungsanleitung oder Protokolle nachträglicher Programmänderungen des Kassensystems nicht vorgelegt werden können.



Wird über die Kassen-Nachschau ein Bericht gefertigt?

Ein Prüfungsbericht über die Kassen-Nachschau ist nach Auffassung des BMF nicht zu fertigen. ■

Unser Rat:

Bisher gibt es noch kaum Praxiserfahrungen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Kassen-Nachschau durch die Finanzverwaltung. Wenn ein Finanzbeamter in Ihren Geschäftsräumen zur Kassen-Nachschau erscheint, heißt es zu allererst: Ruhe bewahren und Ihren Steuerberater informieren. Für Fragen rund um die ordnungsgemäße Kassenführung steht Ihnen Ihre SHBB Beratungsstelle zur Verfügung.

Bargeldloser Zahlungsverkehr

Kartenzahlung ohne Extragebühren

Anfang 2018 ist das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in Kraft getreten, mit dem EU-Recht in deutsches Recht umgesetzt wird. Dadurch sollen unter anderem bargeldlose Zahlungen für den Verbraucher günstiger und die Haftung von Karten- oder Kontoinhabern bei nicht autorisierten Zahlungen begrenzt werden.

Bisher konnten Händler, Dienstleister etc. von Verbrauchern ein zusätzliches Entgelt für Überweisungen und Lastschriften sowie für die Nutzung gängiger Zahlungskarten verlangen. Dann musste der jeweilige Unternehmer allerdings dafür Sorge tragen, dass dem Verbraucher für den Bezahlvorgang mindestens eine gängige

und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Nach der neuen gesetzlichen Regelung dürfen Unternehmer zukünftig keine Preisauflagen mehr für SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften von einem Schuldner verlangen. Zudem darf von Verbrauchern für Kartenzahlungen kein zusätzliches Entgelt mehr gefordert werden. Dies betrifft allerdings nur das sogenannte 4-Parteien-Kartenzahlverfahren, zu dem aber die meisten gängigen Zahlungskarten, zum Beispiel die von einer Bank oder Sparkasse herausgegebene Girocard, gehören. Gebühren, die Banken und Sparkasse sowie Herausgeber von Zahlungskarten von ihren Kunden verlangen, werden von dem neuen Gesetz nicht erfasst.

Wird mit einer Bank- oder Kreditkarte oder per Online-Banking eine nicht vom Karten- oder Kontoinhaber autorisierte Zahlung durchgeführt, wird die Haftung beziehungsweise Selbstbeteiligung des Karten- oder Kontoinhabers gegenüber seiner Bank oder gegenüber dem Kreditkartenunternehmen von bisher maximal 150 Euro auf zukünftig maximal 50 Euro begrenzt. Dies setzt aber voraus, dass der Karten- oder Kontoinhaber nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat; also zum Beispiel die PIN-Nummer für die Kreditkarte einem Dritten überlassen hat. Die Beweislast in solchen Fällen trägt die Bank oder das Kreditkartenunternehmen. ■



Handlungsempfehlungen für Unternehmen

Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union verschärft den deutschen Datenschutz

Jedes Unternehmen verarbeitet personenbezogene Daten, denn jedes Unternehmen hat Mitarbeiter, Kunden, Auftragnehmer und Geschäftspartner. Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) soll personenbezogenen Daten von Einzelpersonen schützen. Daten von Personen- oder Kapitalgesellschaften, Stiftungen oder anderen Personenmehrheiten werden von den Regelungen der DSGVO nicht erfasst. Die Unterscheidung kann im Einzelfall schwierig werden: Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ein-Personen-GmbH wird wohl schutzwürdig sein. Selbst die Daten des Geschäftsführers einer juristischen Person sind schützenswert, nicht jedoch die der GmbH selbst. Wenn Ordnungswidrigkeiten bei der Umsetzung der DSGVO nachgewiesen werden, drohen hohe Bußgelder.

Keine Datenverarbeitung ohne Vertrag

Wie schon das Bundesdatenschutzgesetz verlangt auch die DSGVO eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch Unternehmer. Diese ist regelmäßig mit dem Mitarbeiter-Arbeitsvertrag, dem Kundenauftrag und den Verträgen mit den Geschäftspartnern, die der Unternehmer für seine eigene Leistungserbringung einbindet, bereits vorhanden. Bei öffentlichen Pflichten wie der Abführung von Umsatz- oder Lohnsteuer liefert der Gesetzgeber den Rechtsgrund. Zu beachten ist, dass eine Verarbeitung der Daten von Mitarbeitern oder Kunden der vorherigen Einwilligung bedarf, wenn die Nutzung nicht zwingend mit der Vertragserfüllung zusammenhängt. Wer einem Kunden einen Newsletter zusendet, muss sich vorher eine Einwilligung geben lassen. Ein Mitarbeiter muss bei einer Veröffentlichung seines Bildes auf der Homepage des Unternehmers zustimmen, eine schriftliche Einwilligung ist dafür aber nicht erforderlich, die Textform einer E-Mail reicht aus.

Verantwortlich ist der Unternehmer

Der Unternehmer muss sich um eine rechtskonforme Verarbeitung der Daten kümmern, die durch ihn erhoben werden. Dies gilt auch, wenn er sich entsprechende Dienstleistung einkauft, zum Beispiel in Form eines IT-Spezialisten, der die IT-Infrastruktur des Unternehmens betreut. Hier muss er zusätzlich zu dem eigentlichen Dienstvertrag eine Vereinbarung über eine Auftragsdatenverarbeitung abschließen. Regelmäßig werden die datenverarbeitenden Dienstleister mit einer entsprechenden Vereinbarung auf den Unternehmer zugehen. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und andere freiberuflich Tätige müssen zusätzlich das jeweilige Berufsrecht beachten.

Dokumentation aller EDV-Prozesse

Der europäische Gesetzgeber hat geregelt, dass Unternehmer rechenschaftspflichtig sind für die Ordnungsmäßigkeit ihrer Datenverarbeitung. Dafür muss der Unternehmer ein Verzeichnis führen, in dem alle in seinem Unternehmen vorhandenen Datenverarbeitungsprozesse abgebildet werden. Das beginnt bereits mit der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung und endet bei der datenschutzgerechten Vernichtung von Datenträgern, wenn diese ausgetauscht werden müssen.

Information der Betroffenen

Damit das gesteigerte Datenschutzniveau spürbar wird, müssen Unternehmer ihre Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner umfassend über die gespeicherten Daten informieren. Sie haben auch über die sonstigen Rechte, wie zum Beispiel die Löschung, Berichtigung oder Übertragung der gespeicherten Daten zu informieren. Achtung: Fast jedes Unternehmen hat heutzutage einen Internetauftritt. Beim Aufrufen der Webseite hinterlässt

der Besucher mit seiner IP-Adresse ein personenbezogenes Datum, dessen zeitweilige Speicherung von der DSGVO erfasst wird und eine entsprechende Informationspflicht auslöst.

Datenlecks in jeder Form sind meldepflichtig

Der Unternehmer muss alle EDV-Prozesse so einrichten, dass Unbefugten keine personenbezogenen Daten bekannt werden können. Neben technischen Vorkehrungen sind mit den Mitarbeitern organisatorische Maßnahmen, zum Beispiel zum Einsatz von E-Mail-Verschlüsselung abzustimmen. Dabei ist auch ein Meldeverfahren vorzusehen, um die Datenschutzbehörde innerhalb von 72 Stunden informieren zu können, wenn ein Datenleck festgestellt wird. ■

Unser Rat:

Das ab dem 25. Mai 2018 geltende Datenschutzrecht verschärft die komplexe Rechtslage noch einmal und macht durch die hohen Bußgeldandrohungen den Datenschutz zu einem nicht zu vernachlässigendem Geschäftsrisiko. Als Unternehmer sind Sie gut beraten, sich über die notwendigen Maßnahmen umfassend zu informieren und diese, soweit nicht bereits erfolgt, zügig umzusetzen. Hierüber können Sie auf vielfältige Informationen, Hilfen und praktische Unterstützung Ihrer Branchen- und Berufsverbände, Kammern etc. zurückgreifen und häufig bereits vorbereitete Lösungen nutzen. Softwarehersteller geben ebenfalls Hinweise, um die Verzeichniserstellung zu vereinfachen. Ohne eine enge Zusammenarbeit mit seinem IT-Dienstleister wird sich wahrscheinlich jeder Unternehmer schwer tun, die gestiegenen Anforderungen umfassend erfüllen zu können.

In eigener Sache

Dieser Ausgabe liegen die Datenschutzhinweise nach der DSGVO bei, mit denen Sie als Mandant über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informiert werden. Sie finden diese Hinweise auch auf der Homepage www.shbb.de

Karrierestart in der SHBB Steuerberatungsgesellschaft

Erfolgreiche Prüfungen 2017/2018

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft ist seit vielen Jahrzehnten ein verlässlicher Ausbildungspartner und sichert so auch für die Zukunft die hohe Qualität seiner Dienstleistungen für seine Mandanten und Auftraggeber. Gleichzeitig bietet der Unternehmensverbund seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer fundierten Ausbildung hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten: Die Steuerfachangestellte

werden nach ihrer Ausbildung regelmäßig von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen und die jungen Steuerberater/innen übernehmen im Anschluss an die Prüfung durchweg Leitungsfunktionen im Unternehmensverbund. Davon profitieren natürlich auch die Auftraggeber, mit denen die Steuerfachangestellten und Steuerberater in spe bereits während ihrer Ausbildung vertrauensvoll zusammenarbeiten konnten.

Im Prüfungszeitraum 2017/2018 haben folgende 63 Auszubildende aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten sowie eine Auszubildende die Prüfung zur Kauffrau für Büromanagement absolviert. Sieben Steuerfachangestellte haben sich zur/zum Steuerfachwirt/in und eine zur Fachassistentin Lohn und Gehalt weiterqualifiziert (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei):

Steuerfachangestellte/r

- | | | |
|--------------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|
| Mohamed Ahmad (Oldenburg) | Lennard Hemkemeier (Warendorf) | Swetlana Rosenburg (Husum) |
| Stefan Althaus (Schleswig) | Janina Henkel (Schleswig) | Almke-Tineke Schaa (Bad Oldesloe) |
| Merle Christin Andresen-Bröge (Tarp) | Tim-Matthes Jensen (Husum) | Malte Heinrich Schwitzer (Flensburg) |
| Svenja Arntzen (Leck) | Louisa Jürgensen (Flensburg) | Alina Sierts (Schleswig) |
| Christoph Begert (Heide) | Tim Kauffeld (Bad Segeberg) | Ilona Solih (Kiel) |
| Tobias Beitz (Eckernförde) | Tobias Kappenberg (Rostock) | Merrit Sönnichsen (Südtondern) |
| Michèle Benthien (Kropp) | Robert Stephan Kemsies (Schwerin) | Faya Sönnichsen (Leck) |
| Lukas Bergmann (Elmshorn) | Jan Knorr (Marne) | Ove Suhm (Bad Segeberg) |
| Svea Bönisch (Neumünster) | Nane Cornelia Koops (Bad Oldesloe) | Lena Staven (Rendsburg) |
| Jonas Breiholz (Bad Segeberg) | Edgar Krumbiegel (Bad Doberan) | Pia Steffen (Schwentinental) |
| Marthe Breiholz (Henstedt-Ulzburg) | Stefanie Meißner (Rostock) | Nomie Sophie Streblow (Bad Doberan) |
| Kiara Canow (Westerland) | Melina Meyer (Hildesheim) | Imke Ternedde (Eckernförde) |
| Christian Christophers (Burg) | Anastasiya Moor (Kiel) | Fabian Thomalla (Kiel) |
| Sonja Eggers (Südtondern) | René Nissen (Südtondern) | Anna Weidlich (Bad Doberan) |
| Stephan Fritsche (Grevesmühlen) | Denis Osada (Hildesheim) | Nele Wichmann (Möln) |
| Marita Gloy (Hohenwestedt) | Julia Marie Pauschke (Güstrow) | Jürgen Wiens (Henstedt-Ulzburg) |
| Fenja Gödecke (Hannover) | Lea-Sophie Pelk (Kiel) | Annika Wiesener (Tellingstedt) |
| Lilly Isabell Gölge (Bremen) | Katharina Perltz (Stralsund) | Charlotte Wigankow (Leck) |
| Thessa Haase (Bad Oldesloe) | Johannes Corst Pferdmenges (Kiel) | Stephan Zembol (Reinbek) |
| Malte Harms (Eutin) | Madlen Prüter (Kröpelin) | Elena Ziebritzki (Leck) |
| Katja Hasche (Husum) | Christopher Rohwer (Kropp) | Nicole Zumdiek (Warendorf) |

Kauffrau für Büromanagement

Ines Sarah Christine Heidrich (Reinbek)

Steuerfachwirt/innen

Markus Burkhardt (Möln)
Ines Koch (Rendsburg)
Ekaterina Kruze (Mittelangeln)
Carolin Lockfeldt (Neumünster)
Claudia Saß (Friedland)
Maria Sänger (Bremen)
Marita-Marlen Schmidt (Neumünster)

Fachassistentin Lohn und Gehalt

Simone Lühder-Carstens (Büdelndorf)

Das SHBB Journal gratuliert allen Absolventen zu ihrer erfolgreich bestanden Prüfung und wünscht ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf.

Steuerberater/innen

Anfang des Jahres 2018 haben elf Anwörter/innen erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:

- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Judith Bellerich B. A.
• Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärtlerin in Kropp, Heikendorf und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
► weitere Steuerberaterin in der Bezirksstelle Bad Segeberg |  | Julia Jönnsen
• Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Steuerfachwirtprüfung • Steuerberateranwärtlerin in Ratzeburg
► weitere Steuerberaterin in der Bezirksstelle Ratzeburg |
|  | Kristina Flemming B. A.
• Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärtlerin in Marne und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
► weitere Steuerberaterin in der Bezirksstelle Marne |  | Andreas Ulrich Koehler M. Sc.
• Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärtler in Neumünster, Kronshagen und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
► weiterer Steuerberater in der Bezirksstelle Südtondern |
|  | Daniela Frahm
• Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Steuerfachwirtprüfung • StB-Anwärtlerin in Kiel
► weitere Steuerberaterin bei der Treurat in Kiel |  | Sandra Simon B.A.
• Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärtlerin in Hannover, Flensburg und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
► weitere Steuerberaterin in der Bezirksstelle Flensburg |
|  | Julia Frehse
• Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Steuerfachwirtprüfung • StB-Anwärtlerin in Preetz und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
► weitere Steuerberaterin in der Bezirksstelle Preetz |  | Carolin Weber B.A.
• Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärtlerin in Rostock
► weitere Steuerberaterin bei der Treurat in Rostock |
|  | Katharina Jaacks
• Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Steuerfachwirtprüfung • StB-Anwärtlerin in Bad Segeberg
► Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Unternehmensverbundes |  | Pascal Pfändner M.A. (ohne Foto)
• Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärtler in Bernau
► Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Unternehmensverbundes |
|  | Daniel Johnsen
• Ausbildung zum Steuerfachangestellten • Steuerfachwirtprüfung • Steuerberateranwärtler in Eckernförde
► weiterer Steuerberater in der Bezirksstelle Eckernförde | | |

Das SHBB Journal gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich. Allen Absolventen wünschen wir weiterhin viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf und bei der Betreuung ihrer Mandanten!



Deine Zukunft Steuern

Der Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes und der SHBB Steuerberatungsgesellschaft bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für seine Auszubildenden. Darüber hinaus ist der Unternehmensverbund seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärtler/innen ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund.

Das Karriereportal deine-zukunft-steuern.de informiert über die zahlreichen Ausbildungs- und Karriere-möglichkeiten. Sowohl Schüler und Studierende als auch bereits Berufserfahrene finden hier umfassende Informationen über die verschiedenen Berufsbilder und Aufstiegschancen im Unternehmensverbund.

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft freut sich über Bewerbungen!

Regionale Energiekonzepte im ländlichen Raum auf dem Vormarsch

Klimaschutz als Treiber für neue Geschäftsmodelle

Der Klimaschutzplan für Deutschland sieht bis zum Jahr 2030 allein im Gebäudebereich eine Reduktion um insgesamt 49 Millionen Tonnen CO₂ jährlich vor. Nach 2030 soll der Gebäudebereich jährlich nur noch maximal 70 Millionen Tonnen CO₂ ausstoßen.

Die Wärmewende bei Gebäuden stützt sich auf drei Pfeiler: Energieeffizienz, regionale Wärmenetze und objektnahe Erneuerbare Energien. Die Nachfrage im ländlichen Raum nach regionalen Energieversorgungskonzepten steigt stetig an.

Den Schritt der regionalen Energieversorgung sind bereits erste Gemeinden in Schleswig-Holstein mithilfe von Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Landes Schleswig-Holstein gegangen. Die betreffenden Gemeinden haben ein energetisches Quartierskonzept (KfW-Programm 432) erstellen lassen, das den an den Projekten beteiligten Gemeinden, Landwirten und Betreibern als Planungsgrundlage für die Errichtung von Wärmenetzen dient. Die regionalen Wärmenetze tragen mit ihren Energiekonzepten dazu bei, dass der CO₂-Ausstoß der Bestandsgebäude entsprechend

der Zielvorgaben für 2030 verringert wird. In einem der bereits realisierten Projekte wird das Wärmenetz durch eine Bürgerenergiegenossenschaft, in einem anderen



durch einen einzelnen Landwirt betrieben. Die Wärme wird jeweils von Biogasanlagen zur Verfügung gestellt. Mit solchen Konzepten wird der Import von Öl und Gas überflüssig, und die Wärmekunden machen sich bei na-

hezu gleichbleibenden Kosten durch den Bezug von Nahwärme von den globalen Energiemärkten unabhängig.

Für Landwirtschaft und Gewerbe eröffnen regionale Energiekonzepte interessante neue Geschäftsfelder. Wärmenetze bieten nicht ausschließlich Betreibern von Biogasanlagen, sondern auch Windkraftanlagenbetreibern neue wirtschaftliche Chancen, um nach dem Ende der EEG-Vergütung im Rahmen von Power-to-Heat-Konzepten alternative Geschäftsmodelle zu erschließen. Gemeinden liefern mit energetischen Quartierskonzepten die Planungsgrundlage für wirtschaftlichen Klimaschutz und steigern die Attraktivität ihrer Gemeinde für Bürger und Wirtschaft. Sie erhalten einen Fördermittelanteil von 85 Prozent für die Konzepterstellung und die anschließende Umsetzungsbegleitung.

Für Fragen rund um energetische Quartierskonzepte wenden Sie sich an die Treurat + Partner Unternehmensberatung, die bereits mehrere Nahwärme-Projekte von der Konzeption bis zur Realisierung und Optimierung des Dauerbetriebes erfolgreich begleitet hat. ■

Neue Antrags- und Meldepflichten

Verpackungsgesetz

Im Zuge der aktuellen Diskussionen zum Thema Plastikverpackungen müssen sich Unternehmer zum Jahreswechsel mit dem neuen Verpackungsgesetz auseinandersetzen. Ziel des neuen Gesetzes ist es, Verpackungsabfälle zu reduzieren und das Recycling zu fördern.

Am 1. Januar 2019 wird das neue Verpackungsgesetz in Kraft treten und die derzeitige Verpackungsverordnung ablösen. Es gilt für alle Vertrieber, die Verpackungen gewerbsmäßig in Deutschland in den Verkehr bringen, also für die sogenannten „Hersteller“. Das Verpackungsgesetz ist daher genauso von nationalen Produzenten wie etwa von Importeuren oder Online-Händlern zu berücksichtigen.

Die Hersteller sogenannter systembeteiligungspflichtiger Verpackungen haben weiterhin eine Beteiligungspflicht an einem dualen System, das für die Einsammlung und Verwertung der Verpackungen nach Gebrauch sorgt. Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen haben die Hersteller sich bei einer „Zentralen Stelle“ zu registrieren.

Nach Erhalt einer Registriernummer ist diese an das entsprechende System mitzuteilen. Anschließend hat unverzüglich eine Meldung der im Rahmen der Systembeteiligung getätigten Daten zu erfolgen. Für die Registrierung und Abgabe der Datenmeldungen dürfen keine Dritten beauftragt werden.

Die Hersteller haben bis zum 15. Mai des jeweiligen Folgejahres – also erstmals bis zum 15. Mai 2020 – eine Vollständigkeitserklärung abzugeben. Von dieser Vollständigkeitserklärung sind Hersteller jedoch befreit, wenn sie weniger als 80 Tonnen beteiligungspflichtige Verpackungen aus Glas, 50 Tonnen aus Papier, Pappe oder Karton und weniger als 30 Tonnen Verpackungen eines anderen Materials in den Verkehr gebracht haben.

Des Weiteren werden durch das Verpackungsgesetz die derzeitigen gesetzlichen Mindestrecyclingquoten für alle Materialarten angehoben. Das Erreichen dieser Quote muss seitens des Systems im Rahmen des Mengestromnachweises jährlich dokumentiert werden.

Ohne eine Registrierung darf keine verpackte Ware in den Verkehr gebracht werden. Diese Regelung ist unabhängig von der Betriebsgröße und der vermarkteten Menge. Eine Bagatellgrenze für die Registrierung existiert nicht. Hiervon sind auch Direktvermarkter betroffen, die zum Beispiel mit Kartoffeln befüllte Papiertüten oder mit Obst befüllte Beutel in den Umlauf bringen. Sie müssen sich ebenfalls bei der „Zentralen Stelle“ registrieren lassen und Lizenzierungsverträge mit einem der zugelassenen dualen Systeme abschließen. Regionale Verbände in der Landwirtschaft sollen hierzu neben Rahmenverträgen auch Beratung zu den Hintergründen und Zusammenhängen geben.

Detaillierte Informationen zum Verpackungsgesetz, insbesondere auch zum Antrags- und Meldeverfahren sowie zu Begriffsbestimmungen wie „systembeteiligungspflichtige Verpackung“, „Zentrale Stelle“ und dergleichen finden Sie auf der Homepage www.verpackungsregister.org ■

Zitat
Steuerreformen dienen dazu, die Steuerzahler so zu entlasten, dass sich die Steuerkasse dabei füllt.

Wolfram Weidner
Journalist
* 1925

Steuertermine Juli bis September 2018		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.09.	13.09.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer		
Umsatzsteuer	10.07.	13.07.
	10.08.	13.08.
	10.09.	13.09.
Lohnsteuer	10.07.	13.07.
Kirchensteuer	10.08.	13.08.
Solidaritätszuschlag	10.09.	13.09.
Gewerbesteuer	15.08.	20.08.
Grundsteuer	15.08.	20.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Meier • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelköpfe v.l.:** Stefan Boege, Melina Ruthenberg, Jakob Rech
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de